

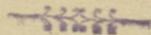
Feuerpolizei-Ordnung
für
Tirol

Innsbruck 1927

Im Verlage des Amtes der Tiroler Landesregierung

Druck: Wagner'sche Universitäts-Buchdruckerei, Innsbruck

ROMAN SCHERAN
INNSBRUCK



Feuerpolizei-Ordnung

für

Tirol

Innsbruck 1927

Im Verlage des Amtes der Tiroler Landesregierung

Druck: Wagner'sche Universitäts-Buchdruckerei, Innsbruck

Gesetz vom 2. März 1927, L.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend die Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung für Tirol

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

Einleitung.

§ 1.

Begriff und Zuständigkeit.

1. Die Feuerpolizei bezweckt die Durchführung und Ueberwachung des Feuerschutzes zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden; sie gehört in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Diese hat auch für die Kosten der Handhabung aufzukommen, sofern nicht durch dieses Gesetz für einzelne Fälle etwas anderes bestimmt wird.

2. Bei gewerblichen Betriebsanlagen sind die Gemeinden zur Handhabung der Feuerpolizei nur dann zuständig, wenn nicht zufolge besonderer Gesetzesbestimmungen die Wahrnehmung der öffentlichen Feuerpolizeirücksichten anderen Behörden übertragen ist.

§ 2.

Handhabung.

1. Die Handhabung der Feuerpolizei obliegt dem Bürgermeister (§ 3) und dem Gemeinderate (§ 4 und 35), in der Landeshauptstadt Innsbruck kommen die im § 3, bezw. 5 bezeichneten Aufgaben dem Stadtmagistrate, bezw. Stadtrate zu.

2. Der Bürgermeister ist befugt, die Handhabung der Feuerpolizei einem vom Gemeinderate bestimmten Mitgliede des Gemeinderates zu übertragen; auch kann der Gemeinderat für einzelne Teile der Gemeinde, insbesondere für größere geschlossene Ortschaften, nach Anhörung der Feuerwehrrleitung, vertrauenswürdige Gemeindeange-

hörige mit der Ueberwachung des Feuerschutzes beauftragen.

3. Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung sind die Vorschriften anzuwenden, die jeweils über die Annahme oder Ablehnung der Wahl in der Gemeindevertretung in Geltung stehen.

4. Die Gemeinde ist verpflichtet, zu allen Sitzungen, in denen Angelegenheiten des Feuerschutzes beraten werden, einen berufenen Vertreter der Feuerwehr beizuziehen, der bei diesem Gegenstande beratende Stimme mit dem Rechte der Antragstellung besitzt. Dieser Vertreter ist auch berechtigt, gegen derartige Beschlüsse die Berufung an die Landesregierung zu ergreifen.

I. Teil.

Feuerverhütung.

§ 3.

Aufgaben des Bürgermeisters.

1. Der Bürgermeister hat vorzusehen, daß alles, was zum Ausbruche eines Brandes führen oder dessen Ausbreitung begünstigen kann, beseitigt wird, daß feuergefährliche Handlungen unterlassen und die einschlägigen Vorschriften und Verbote befolgt werden; in dieser Beziehung hat er mit der Feuerwehrleitung das Einvernehmen zu pflegen.

2. Der Bürgermeister hat feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, die gerichtlich strafbar sind, dem Gerichte anzuzeigen und bei anderen Zuwiderhandlungen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften selbst das Strafverfahren einzuleiten.

§ 4.

Aufgaben des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen der Landesbehörden entgegenstehen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechende besondere Vorschriften zur Erhöhung

des Feuersehuzes erlassen. Er kann insbesondere auch Handlungen und Unterlassungen verbieten, die nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuersegefahr herbeiführen können und nicht schon durch andere Vorschriften verboten sind.

§ 5.

Aufgaben der Bezirkshauptmannschaft.

1. Der Bezirkshauptmannschaft obliegt die unmittelbare Ueberwachung der Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete der Feuerpolizei.

2. Sie hat insbesondere die Feuerbeschaubefunde, welche vom Bürgermeister alljährlich vier Wochen nach Beendigung der Feuerbeschau vorzulegen sind (§ 8), zu überprüfen und in allen Fällen auf die ordnungsmäßige alljährliche Feuerbeschau in sämtlichen Gemeinden hinzuwirken.

3. Dem Löschinspektor des Bezirkes steht das Recht der Einsichtnahme in die Feuerbeschauptokolle zu.

§ 6.

Aufgaben der Landesregierung.

Der Landesregierung obliegt die Ueberwachung der Durchführung dieses Gesetzes. Zu diesem Zwecke werden von der Landesregierung u. a. nach Maßgabe des Bedarfes Feuerlöschinspektoren bestellt.

Den Feuerlöschinspektoren obliegt:

- a) die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes und die Inspizierung der Feuerwehren ihres Sprengels;
- b) den Gemeinden Ratschläge und Belehrungen über die Bildung von Feuerwehren und über die Anschaffung von Löschanlagen und Löschgeräten zu erteilen;
- c) auf möglichst allgemeine und zweckmäßige Versicherung der Gebäude und Fahrnisse hinzuwirken;

d) der Landesregierung über die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie über den Zustand des Lösch- und Versicherungswesens ihres Sprengels Bericht zu erstatten und die Bezirkshauptmannschaften bei Ausübung der ihnen zustehenden Obliegenheiten zu unterstützen.

Die Kosten der Feuerlöschinspektoren belasten den Landes-Feuerwehrfonds.

§ 7.

Die Landesregierung kann im Verordnungswege Maßnahmen zur Feuerverhütung und zur Abwendung von Feuergefahr, insbesondere auch Anordnungen über die Feuerbeschau treffen.

§ 8.

Feuerbeschau.

1. In allen Gebäuden des Gemeindegebietes, namentlich in größeren gewerblichen Betrieben und Fabriksanlagen ist jährlich mindestens einmal, und zwar im Frühjahr oder Sommer, spätestens aber bis Ende September, bei Bedarf auch öfter, eine Feuerbeschau vorzunehmen.

Alphütten, ferner Schutzhütten, welche nicht den Charakter von Gastwirtschaften tragen, Jagdhäuser und andere nicht ständig bewohnte Gebäude unterliegen nicht der Feuerbeschau.

2. Zweck der Feuerbeschau ist die Feststellung, ob feuergefährliche Uebelstände vorhanden sind, ob die beim Löschen von Bränden zu verwendenden Brunnen, Hydranten und Wasserleitungen ordentlich funktionieren, ob die Reinigung der Schornsteine vorschriftsmäßig erfolgte, die Löschvorrichtungen in den einzelnen Gebäuden sowie die daselbst angebrachten Beleuchtungseinrichtungen (Starkstromleitungen, Gasanlagen) und Blitzableiteranlagen in gutem und brauchbarem Zustande sich befinden und ob die in der Löschordnung vorgeschriebenen oder vom Gemeinderat angeordneten Maßnahmen befolgt werden.

3. Der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Stellvertreter hat die Beschau anzuordnen, die Mitglieder der Feuerbeschaukommission zu laden, die Parteien (Hausbesitzer oder Mietparteien) behufs Teilnahme zu verständigen, die Beschau zu leiten, den Befund aufzunehmen, die Nachschau vorzunehmen und zu wachen, daß sämtliche Gebäude der Feuerbeschau unterzogen werden.

4. An der Feuerbeschau hat außer dem Bürgermeister oder dem von diesem bestellten Vertreter (§ 2, P. 2) teilzunehmen:

- a) ein Rauchfangkehrer;
- b) ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister oder ein anderer fachkundiger Vertrauensmann der Gemeinde;
- c) ein Vertreter der Feuerwehr; in Gemeinden, in denen mehrere Feuerwehren sich befinden, ist der Vertreter der Feuerwehr beizuziehen, in deren Sprengel das betreffende Gebäude liegt. In Betrieben, die eine eigene Feuerwehr besitzen, ist auch der Wehrführer dieser Betriebsfeuerwehr beizuziehen.

Bei größeren gewerblichen Betrieben oder Fabriksanlagen sind nach Erfordernis und Möglichkeit auch technische Sachverständige zuzuziehen. Als solche können geeignete technische Organe dieser Betriebe oder Fabriksanlagen Verwendung finden. Hinsichtlich der beigezogenen Sachverständigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B.=G.=Bl. 274, § 52 und 53, sinngemäß Anwendung.

Den Feuerversicherungsanstalten ist es freigestellt, auf ihre Kosten an der Feuerbeschau jener Objekte teilzunehmen, die bei ihnen versichert sind.

5. Das Ergebnis jeder Beschau ist abgesondert für jede Fraktion in einem Protokolle festzulegen, in dem die vorgefundenen feuergefährlichen Anstände und Vorkehrungen zu ihrer Beseitigung anzuführen sind. Wenn in gewerblichen Betriebsanlagen anläßlich der Feuerbeschau feuergefährliche

Nebelstände festgestellt wurden, so sind diese der Gewerbebehörde anzuzeigen, der es obliegt, dagegen Abhilfe zu schaffen.

6. Die Feuerbeschauprotokolle (Punkt 5) sind von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen, nach Fraktionen geordnet beim Bürgermeisteramte zu hinterlegen und eine Abschrift innerhalb vier Wochen der politischen Bezirksbehörde vorzulegen (§ 5).

7. Der Bürgermeister hat auf Grund des Befundes der Feuerbeschau an die Parteien schriftliche Bescheide zwecks Behebung der Mißstände unverzüglich zu erlassen und für deren sofortige Beseitigung auf Kosten der Partei zu sorgen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

8. Innerhalb eines Monates nach der Feuerbeschau hat eine Nachbeschau durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten stattzufinden, bei der zu überprüfen ist, ob die bei der Feuerbeschau getroffenen Anordnungen durchgeführt wurden.

9. Werden die Aufträge nicht befolgt, so hat der Bürgermeister die rechtskräftig verfügten Anordnungen auf Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen, gegebenenfalls das Strafverfahren gegen den Verpflichteten einzuleiten oder, wenn der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die Anzeige an das Gericht zu erstatten.

10. Den Mitgliedern der Feuerbeschau gebührt der Ersatz des Verdienstentganges. Die Auslagen belasten die Gemeinde.

11. Die Landesregierung ist ermächtigt, für das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinde Hötting über Antrag der Gemeinderäte dieser Gemeinden von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Abänderungen hinsichtlich der Feuerbeschau zu treffen.

Feuerstätten und Rauchabzüge. Allgemeines.

1. Bei der Herstellung oder dem Umbau der Feuerstätten und ihrer Rauchabzüge sind die Vorschriften der Bauordnung strenge einzuhalten. Ergreifen sich bei bereits bestehenden Anlagen feuergefährliche Mängel, ist der Rauchfangkehrer zur Anzeige an den Bürgermeister verpflichtet, der Abhilfe zu schaffen hat. In der Landeshauptstadt Innsbruck ist diese Anzeige an den Stadtmagistrat zu richten.

2. Die Reinigung der Rauchabzüge und Feuerstätten hat durch den befugten Rauchfangkehrer zu erfolgen. Die Zuständigkeit der einzelnen Rauchfangkehrer zur Vornahme der Reinigungsarbeiten wird durch die Bestimmungen der Kehrbezirkseinteilung geregelt.

3. Die Hauseigentümer und Mietparteien sind verpflichtet, die Reinigungsarbeiten durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen zu lassen. Eine Verhinderung der Ausführung der Kehrarbeiten ist durch den Rauchfangkehrer unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen, der Abhilfe zu schaffen hat. Für die Durchführung der Reinigung und die Einhaltung der Fristen sind für die Rauchabzüge der Hausbesitzer und für die Feuerungsanlagen deren Benutzer sowie der zuständige Rauchfangkehrer verantwortlich.

4. Kamine und Schläuche sind im Bedarfsfalle vom Rauchfangkehrer nach vorausgegangener Verständigung des Hauseigentümers und der Nachbarschaft und Meldung an die Gemeinde und Feuerwehr auszubrennen; der Rauchfangkehrer hat hierbei alle Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um den Ausbruch eines Brandes durch Funkenflug zu verhindern. Bei Wind oder andauernder Dürre ist das Ausbrennen zu unterlassen.

5. Hauseigentümer und Mietparteien haben darauf zu achten, daß die Kaminputztürchen am Dachboden und in den Kellerräumen stets geschlossen und jederzeit frei zugänglich sind. Die Beschaffung und feuersichere Verwahrung des herausgebrachten Rußes obliegt dem Hausbesitzer und den Wohnparteien.

6. Die vollzogene Reinigung der Rauchleitungen ist vom Rauchfangkehrer jedesmal im Kaminkehrerbüchel zu bestätigen; die Parteien sind verpflichtet, dieses den öffentlichen Sicherheits- und Gemeindeorganen sowie der Feuerbeschaukommission auf Verlangen vorzuweisen.

7. Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, über alle Anstände, die er bei den von ihm vorgenommenen Reinigungen wahrnahm, dem Bürgermeister binnen acht Tagen die Anzeige behufs unverzüglicher Beseitigung zu erstatten. Der Rauchfangkehrer hat alle vorgefundenen Mängel und Gebrechen dem Hausbesitzer und den Mietparteien bekanntzugeben.

8. Die im Strafgesetz festgesetzten Verpflichtungen der Rauchfangkehrer werden hiedurch nicht berührt.

§ 10.

Zeitpunkt der Reinigung.

1. Der Bürgermeister hat im Einvernehmen mit dem Rauchfangkehrer festzusetzen, zu welchen Zeitpunkten die einzelnen Rauchabzüge mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit sowie die Art und Stärke der Feuerung jährlich zu reinigen sind. Er ist hierbei an die nachstehenden Reinigungsfristen (Abs. 2) gebunden, deren Zeitmaß er nicht verlängern, wohl aber bei vorliegender Notwendigkeit herabsetzen darf. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die politische Bezirksbehörde, in der Landeshauptstadt der Stadtrat, endgültig.

2. Zu den vom Bürgermeister bestimmten Terminen, die von ihm alljährlich ortsüblich zu ver-

lautbaren sind, hat der Rauchfangkehrer den Parteien, wenn möglich am Vortage, den Zeitpunkt der Reinigung in ihrem Hause bekanntzugeben. Jedenfalls hat die Verständigung spätestens eine Stunde vor Inangriffnahme der Arbeit zu erfolgen.

Es sind zu reinigen:

- a) alle 3 Monate: schließbare Kamine mit offener Feuerung, gesperrte schließbare Kamine und gesperrte Bastardkamine sowie die an solche Kamine angeschlossenen Sparherde und Defen mit den dazu gehörigen Rauchröhren;
- b) alle zwei Monate: Russische Kamine und Schläuche sowie überhaupt Kamine mit mehr als drei normal benützten Feuerungen und alle an solche Kamine angeschlossenen Sparherde und Defen mit den dazu gehörigen Rauchleitungen;
- c) alle Monate: Kamine und Feuerungsanlagen bei großen anhaltenden Feuerungen, sofern nicht von der Gewerbebehörde besondere Vorschriften über die Reinigung bestimmter gewerblicher Betriebsanlagen erlassen werden.

3. Nach Angabe der Partei unbenützte Rauchabzüge sind alljährlich wenigstens einmal, jedenfalls aber vor ihrer Wiederbenützung, durch den Rauchfangkehrer zu untersuchen und abzuziehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Bürgermeister bekanntzugeben.

§ 11.

Selbstkehrung.

Den Besitzern oder Bewohnern von einzelstehenden Gebäuden, die mindestens eine Gehstunde vom Wohnsitz des Rauchfangkehrers und mindestens einen Kilometer von der nächsten geschlossenen Ortschaft entfernt sind, kann die Landesregierung gestatten, daß die Kehrung der Kamine, Sparherde und Defen mit den dazugehörigen Rauchleitungen durch den

Rauchfangkehrer nur einmal im Jahre zu erfolgen hat, wogegen der Gebäudebesitzer verpflichtet ist, zu den übrigen Reinigungsterminen diese selbst zu besorgen. Die Erteilung dieser Bewilligung erfolgt über Ansuchen des Gebäudebesizers oder der Gemeinde durch die Landesregierung nach Anhörung des Bürgermeisters und des zuständigen Rauchfangkehrers. Sind mehrere einzelstehende Gebäude, auf welche die obigen Voraussetzungen zutreffen, weniger als 50 Meter voneinander entfernt, so kann die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn die Besitzer aller dieser Gebäude zustimmen.

In jenen nicht ständig bewohnten Gebäuden, die von der Feuerbeschau befreit sind (§ 8, Pkt. 1, Abs. 2) obliegt die Obsorge für die Reinigung dem Gebäudebesitzer.

Bei der Selbstkehrung wahrgenommene Mißstände hat der Rauchfangkehrer dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen; dieser kann einzelnen Gebäudebesitzern oder Wohnparteien die Vor- nahme der Reinigung durch den Rauchfangkehrer auftragen oder die Reinigung durch den Rauchfangkehrer auf Kosten der Partei selbst vornehmen lassen.

Außerdem hat der Bürgermeister von wahrgenommenen Mißständen die Landesregierung in Kenntniß zu setzen, die derartige Bewilligungen jederzeit widerrufen kann.

§ 12.

Feuernwache.

1. Für jede geschlossene Ortschaft, in der wenigstens 30 Wohnhäuser mit nicht feuersicheren Dächern oder offenen Unterdachräumen entweder so nahe beieinander stehen, daß sie eine geschlossene Gruppe bilden oder in eine solche eingebaut sind, ist eine ausreichende Feuernachtwache zu bestellen. Die Feuernachtwache kann entweder der Reihenfolge nach von den Haus- und Hausanteilbesitzern

ausgeübt werden, oder es sind hiezu auf Kosten der Ortsgemeinde (wenn diese aus mehreren Fraktionen besteht, auf Kosten der einzelnen Fraktionen) eigene Organe zu bestellen.

2. Der Gemeinderat kann durch Beschluß auch kleinere Ortschaften zur Bestellung einer Feuerwache verpflichten.

3. Eine solche Verpflichtung kann der Gemeinderat auch einzelnen Betrieben auferlegen, wenn es die Art und der Umfang des Betriebes erfordert.

4. Die Dienstleistung der Feuerwache wird durch eine Dienstordnung geregelt.

5. Als geschlossen gelten die Ortschaften, deren Häuser in einer Gruppe gelegen sind, so daß das Uebergreifen eines Brandes auf die Nachbarhäuser, namentlich bei Wind, zu befürchten ist. Allseitig mindestens 50 Meter freistehende Wohngebäude gehören nicht zur geschlossenen Ortschaft.

6. Wenn sich in einer Gemeinde Brandlegungen mehren oder der Verdacht einer Brandlegung besteht oder eine solche angedroht wird, hat der Bürgermeister anzuordnen, daß in allen geschlossenen Ortschaften ein Feuerwachdienst gehalten oder derselbe verschärft wird.

§ 13.

1. Die Kosten der Feuerwache belasten, im Falle hiefür ein eigenes Organ bestellt wird, die Gemeinde oder die Ortschaft (§ 12, Pkt. 1).

2. Die Kosten des nach § 12, Abs. 3, bestellten Feuerwächters belasten den hiezu verpflichteten Betrieb.

II. Teil.

Vorkehrungen zur Feuerbekämpfung.

§ 14.

Löschgeräte.

1. In jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens 30 Häusern muß eine vollkommen brauchbare Feuerspritze samt den nötigen Schläuchen, Eimern

und dem sonstigen Zugehör nebst einer Handspritze und den erforderlichen Wassermägen samt Bottichen vorhanden sein. Ebenso sind dort, wo Starkstromleitungen vorhanden sind, auch Geräte zur Erdung von elektrischen Leitungen und Isolierungsgeräte bereit zu halten. Diese Geräte sind in leicht zugänglichen, möglichst feuersicheren, geräumigen Spritzenhäusern (Zeugstätten) aufzubewahren, die für keine anderen Zwecke benützt werden dürfen.

2. In allen geschlossenen Ortschaften müssen überdies Feuerleitern, Feuerhaken, Fackeln oder Steigerlaternen vorhanden sein.

3. In kleineren Ortschaften sind Karren- oder Tragspritzen oder wenigstens Butten- oder Handspritzen anzuschaffen.

4. Werden Feuerpritzen oder sonstige Löschgeräte neu angeschafft, so ist darüber die Ansicht des Feuerwehr-Landesverbandes bezw. zuständigen Bezirks-Feuerlöschinspektors einzuholen, welche darüber zu wachen haben, daß die vom österreichischen Reichsverbande für Feuerwehr- und Rettungswesen herausgegebenen Normen eingehalten werden.

5. Den Bedarf an den gemäß Punkt 1—4 erforderlichen Löschgeräten bestimmt der Gemeinderat nach Einholung eines Gutachtens des zuständigen Feuerlösch-Inspektors und, wo eine Feuerwehr besteht, nach Anhörung der Feuerwehrleitung.

6. Ausnahmen von den gemäß Punkt 1—4 festgestellten Mindestanforderungen an Löschgeräten können von der Landesregierung je nach den örtlichen Verhältnissen, besonders mit Rücksicht auf etwa vorhandene Hochdruckwasserleitungen mit Hydranten oder mit Rücksicht auf bestehende Vereinbarungen mit anderen Gemeinden (§ 24, Pkt. 3), zugestanden werden.

§ 15.

1. Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, in denen sich große Feuerungen befinden (Fabriken, größere gewerbliche Betriebsanlagen u. dgl.), weiter auch die Eigentümer großer Holzlager und großer Sägewerke sind gehalten, die nötigen Löschgeräte für einen Löschzug im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten.

2. In jedem größeren Hause muß wenigstens ein Löscheimer, ein Feuerhaken und eine mit Kerze und Zünder versehene starke Laterne vorhanden sein.

§ 16.

Die Instandhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Löschgeräte ist von der Feuerbeschau (§ 8) und dem zuständigen Feuerlöschinspektor (§ 6) zu überwachen.

§ 17.

Wasserversorgung.

Die Gemeinde hat vorzusorgen, daß überall die zur Löschung eines Brandes nötige Wassermenge stets vorhanden ist. Namentlich in geschlossenen Ortschaften müssen die hiezu erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Jedermann ist verpflichtet, das bei seinem Haus oder auf seinem Grunde vorhandene Wasser zum Löschen eines Brandes verwenden zu lassen; der Bürgermeister, der von ihm Bestellte und der Feuerwehrkommandant sind berechtigt, im Notfalle die Erfüllung dieser Verpflichtung ohne vorausgegangenes Verfahren zu erzwingen.

§ 18.

1. Sind keine natürlichen Wasserbezugsquellen vorhanden, muß durch den Gemeinderat vorgesorgt werden, daß in jeder Ortschaft eine Hochdruckwasserleitung oder Wasserbassin angelegt werden. Die Wasserbassin sind wenigstens einmal des

Jahres zu reinigen und ist darauf zu achten, daß in denselben jederzeit genügend Löschwasser vorhanden ist.

2. In soweit nicht anderweitig (Abs. 1) für entsprechenden Wasservorrat gesorgt ist, hat der Gemeinderat anzuordnen, daß in jedem bewohnten Hause und größeren Oekonomiegebäuden auf dem Dachboden oder auf dem Dache *in unmittelbarer* ^{L oder} Nähe der Gebäude mit Wasser gefüllte und mit Deckel versehene Bottiche vorhanden sind, deren Zahl und Größe nach der Ausdehnung der Gebäude zu bestimmen ist. Das Wasser dieser Bottiche muß öfter gewechselt werden.

3. An Stelle der im Abs. 2 vorgesehenen Löschvorkehrungen kann nach Anhörung der Feuerwehrleitung oder des Feuerlöschinspektors die Anschaffung von Handlöschapparaten gestattet werden, die eine Wurfweite von wenigstens fünf Metern haben; diese sind dauernd in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

§ 19.

Bespannung der Fahrzeuge.

1. Die Besitzer von Zugtieren sind verpflichtet, auf Anordnung des Bürgermeisters oder des von ihm bestellten Vertreters, wie auch des Feuerwehrkommandanten die zur Beförderung der Spritzen und anderen Löschgeräte erforderlichen Zugtiere samt einem geeigneten Lenker für den Hin- und Rücktransport beizustellen, gleichgültig, ob es sich um die Bekämpfung eines Brandes in der eigenen oder in einer Nachbargemeinde handelt.

2. Der Bürgermeister hat die in Betracht kommenden Besitzer und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese die Bespannung zu leisten haben; auch können im Notfalle zufällig in der Ortschaft anwesende Zugtiere zur Bespannung angefordert, jedoch dürfen diese nur im Orte selbst verwendet werden.

3. In Gemeinden, wo ein geringer Wasservorrat es notwendig erscheinen läßt, können alle Besitzer von Pferden und anderen Zugtieren verhalten werden, im Brandfalle ihre Tiere zur Wasserzufuhr verwenden zu lassen.

4. Die für die Ausübung des Berufes bestimmten Pferde und Fahrzeuge eines Arztes sind von der Anforderung ausgenommen.

5. Auch Fahrzeuge, besonders Kraftfahrzeuge jeder Art, die zur Beförderung von Feuerwehrgeräten und Mannschaften geeignet sind, können unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen angefordert werden.

6. Vorbehaltlich des Regreßrechtes gemäß § 31 ist denjenigen, die Zugtiere oder Fahrzeuge beigelegt haben, auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten; ebenso ist ein nachweisbar in Ausübung dieses Dienstes unverschuldet erlittener Schaden vom Feuerwehr-Unterstützungsfonds zu vergüten, insoweit dieser nicht durch Versicherung gedeckt ist.

Der Anspruch muß jedoch bei sonstiger Verwirfung binnen 14 Tagen, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, beim Feuerwehrkommandanten angemeldet werden, der diese Meldung unverzüglich an den Feuerwehr-Bundesverband weiter zu leiten hat.

§ 20.

Feuermeldung.

1. Wer den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, ist verpflichtet, unverzüglich Feuerlärm zu schlagen und die Feuermeldung an die nächstgelegene Feuermeldestelle zu erstatten. Die Lärmzeichen bei Brandfällen sind nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten und allgemein kundzumachen. Der Bürgermeister hat in jeder Ortschaft die Feuermeldestellen zu bestimmen, die durch rotgestrichene Tafeln mit weißer Schrift zu kennzeichnen sind.

Als Feuermeldestellen sind insbesondere die Wohnungen der Feuerwehrkommandanten und Hornisten der Feuerwehr zu bezeichnen.

2. Zur Weiterleitung der Feuermeldung an die nächstgelegenen Ortschaften kann jeder geeignete Gemeindebewohner aufgebeten werden; insbesondere sind Reiter, Rad- und Motorradfahrer sowie Besitzer von leichten Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen als Feuerboten heranzuziehen. Besitzer von Telephonanschlüssen sind verpflichtet, deren Benützung zu gestatten. Weigerung oder Entziehung unterliegt der Strafe.

3. Bei größeren Entfernungen ist dem Feuerboten ein angemessenes Entgelt von der Gemeinde, die die Hilfeleistung anspricht, zu leisten. Bezüglich Beistellung der Zugtiere und Fahrzeuge zur Beförderung von Feuermeldern gelten die Bestimmungen des § 19, jedoch sind die Kosten von der anfordernden Gemeinde zu tragen.

4. Der Bürgermeister hat nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten zu bestimmen, ob und in welcher Weise die im Gemeindegebiete vorhandenen Glocken, Dampfpfeifen und Sirenen zum Feuerlärm zu verwenden sind.

III. Teil.

Feuerbekämpfung.

§ 21.

Allgemeine Hilfeleistung.

Jeder Gemeindegewohner und auch jede sich auch nur vorübergehend in der Gemeinde aufhaltende Person ist verpflichtet, über Aufforderung des Bürgermeisters, des von ihm bestellten Vertreters oder des Feuerwehrkommandanten sowie der öffentlichen Sicherheitsorgane zur Bekämpfung eines Brandes im Gemeindegebiete oder im Gebiet der Nachbargemeinden unentgeltlich mitzuwirken, soweit er hiezu fähig und der eigene Besitz

nicht in Gefahr ist; ebenso ist er verpflichtet, die aus diesem Anlasse von ihm nicht benötigten Geräte zur Herbeischaffung des Wassers und zum Löschen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Betriebsstoffe, wie Benzin, Del und dergleichen für Motore jeder Art, welche zur Hilfeleistung benötigt werden, müssen jederzeit auf Kosten der anfordernden Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

§ 22.

Löschordnung.

1. Der Gemeinderat hat für jede, wenigstens 30 Wohnhäuser zählende Ortschaft (§ 14) eine Feuerlöschordnung zu erlassen. Besteht in der Ortschaft eine Feuerwehr, so ist die Feuerlöschordnung nach Anhörung der Feuerwehrleitung festzustellen.

2. Die Feuerlöschordnung hat die Feuerbekämpfung zu regeln, die männlichen Gemeindevorwohner je nach ihrer Eignung zu bestimmten Dienstleistungen (Durchführung des Angriffes, Bedienung der Spritze, Ausbringung und Ueberwachung der Habe) einzuteilen und ihnen geeignete Führer zu bestellen.

3. In Ortschaften, in welchen keine Feuerwehr besteht, sind in der Löschordnung mindestens zweimal im Jahre Löschproben vorzusehen, an denen alle geeigneten männlichen Gemeindevorwohner nach Maßgabe der Diensteseinteilung teilzunehmen haben. Fernbleiben ohne triftigen Grund ist strafbar.

§ 23.

Feuerwehr.

1. Die freiwillige Feuerwehr hat die geregelte Brandbekämpfung in ihrem Sprengel durch ihre im Feuerlöschdienste geschulten Mitglieder zu besorgen und ist zur unentgeltlichen Durchführung dieses Dienstes verpflichtet. Sie wird durch den

(freiwilligen) Beitritt geeigneter Gemeindeeinwohner als Mitglieder gebildet.

2. Die Verhältnisse innerhalb der Wehr werden durch die Satzungen auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.=G.=Bl. Nr. 134, geregelt.

3. Die Konstituierung der Feuerwehr kann erst nach Entscheidung des Landeshauptmannes über die Anzeige von der beabsichtigten Vereinsbildung erfolgen.

4. Die erfolgte Konstituierung der Feuerwehr ist dem Vorsitzenden des Bezirks- und Landesverbandes anzuzeigen, ebenso dem zuständigen Gemeinderat, dem das Recht zur Bestätigung des Feuerwehrkommandanten zusteht.

5. Satzungen bereits bestehender Wehren sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung anzupassen.

§ 24.

1. In jeder Gemeinde soll wenigstens eine freiwillige Feuerwehr bestehen. In ausgedehnten Gemeinden mit mehreren größeren Ortschaften ist die Errichtung mehrerer Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr anzustreben.

2. Der Bürgermeister ist verpflichtet, falls in einer Gemeinde noch keine Feuerwehr besteht oder die Gründung einer weiteren Feuerwehrabteilung nötig erscheint, die Einwohner der Gemeinde oder der betreffenden Ortschaft (Fraktion) zur Gründung und zum Beitritt aufzurufen und Gründungsbestrebungen nach Kräften zu unterstützen. Dieser Aufruf ist bei Erfolglosigkeit zu erneuern.

3. In Gemeinden, in denen die Aufstellung einer freiwilligen Feuerwehr nicht möglich ist, soll durch Anschluß an benachbarte Gemeinden die Bildung der Feuerwehr versucht werden. Ist auch dies unmöglich, so hat der Gemeinderat durch Vereinbarung mit Nachbargemeinden die Uebernahme

des Feuereschuzes durch die Nachbarfeuerwehren gegen entsprechende Beitragsleistung zu sichern.

4. Den Sprengel einer freiwilligen Feuerwehr bildet in der Regel das gesamte Gemeindegebiet; bei dem Bestande mehrerer Feuerwehren ist der Sprengel jeder einzelnen Wehr festzusetzen. Gemeinden ohne Feuerwehr sind dem Sprengel der Nachbarfeuerwehren, die den Feuereschutz übernommen haben, zuzuweisen. Die Abgrenzung der Sprengel erfolgt durch den zuständigen Obmann des Bezirksverbandes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und den Kommandanten der betreffenden Wehren. Innerhalb ihres Sprengels ist jede Wehr zur Durchführung des Feuereschuzes verpflichtet; ihr steht aber auch in ihrem Sprengel der Oberbefehl zu.

5. Den Betriebsfeuerwehren, d. i. zum Schutze eines Betriebes errichtete und von Angestellten des Betriebes gebildete Feuerwehren, kommen die gleichen Rechte und gleichen Pflichten, wie den freiwilligen Feuerwehren zu. Den Wirkungsbereich einer Betriebsfeuerwehr bilden die Betriebsanlagen; es kann aber einer Betriebswehr auch ein entsprechender Gebietsteil der Gemeinde, beim Fehlen einer anderen Feuerwehr auch das ganze Gemeindegebiet als Sprengel im Vereinbarungswege anvertraut werden.

6. Für die in den einzelnen Städten bestehenden Berufsfeuerwehren oder Feuerwachen gelten die von deren Gemeinde gegebenen Dienstvorschriften.

§ 25.

Stellung der Feuerwehren und ihres Landesverbandes.

1. Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr oder einer ihr gleichgestellten Betriebsfeuerwehr (§ 24) erfolgt in Ausübung einer öffentlichen Befugnis, die durch dieses Gesetz eingeräumt wird. Der Kommandant einer solchen Feuerwehr genießt

daher in Ausübung seines Dienstes den Schutz einer öffentlichen Wache.

2. Sämtliche freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren des Landes sollen dem Tiroler Feuerwehr-Landesverbande, der sich wieder in Unterverbände (Bezirksverbände) gliedert, als Mitglieder angehören.

§ 26.

Kosten für die Bereitstellung und Instandhaltung von Löschgeräten und Löschanlagen.

1. Die Kosten für die Beschaffung und Instandhaltung von Löschgeräten und Löschanlagen, deren Bereitstellung den im § 15 angeführten Besitzern obliegt, haben diese zu tragen.

2. Im übrigen belasten die Kosten für Anschaffung und Instandhaltung von Löschgeräten und Löschanlagen die Gemeinden, beziehungsweise die Fraktionen.

3. Es können sich auch mehrere Gemeinden nach Anhörung des Feuerwehrbezirksverbandes zur Anschaffung auf gemeinsame Kosten vereinigen.

§ 27.

1. Der Gemeinderat übt das Aufsichtsrecht über die Feuerwehr aus; der Feuerwehrhauptmann ist verpflichtet, auf Verlangen des Bürgermeisters über alle dienstlichen Angelegenheiten der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

2. Der Gemeinderat ist berechtigt und verpflichtet, Unzukömmlichkeiten, die sich bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes ergeben, dem Feuerwehr-Landesverbande behufs deren Beseitigung zur Kenntnis zu bringen.

§ 28.

Soweit eine Feuerwehr die Mittel der Gemeinde in Anspruch nehmen will, steht dem Gemeinderat

das Bewilligungsrecht zu; ergeben sich infolge Verweigerung angeforderter Mittel zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr Differenzen, so entscheidet über Berufung eines Theiles die Landesregierung nach Anhörung des Feuerwehr-Bundesverbandes. Der Gemeinderat ist berechtigt, die ordnungsmäßige Verwendung seiner Beitragsleistungen sowie die Instandhaltung der hieraus angeschafften Geräte zu überwachen und hierüber von der Feuerwehr Rechnungslegung zu verlangen. In solchem Falle hat der Feuerwehrausschuß den Voranschlag für das kommende Jahr und den Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr jährlich der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29.

Uniform und Abzeichen der Feuerwehr.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind berechtigt, Uniform und Abzeichen ihrer Eigenschaft als Feuerwehrmänner (Chargen) zu tragen, die von anderen Personen nicht gebraucht werden dürfen.

Die Landesregierung bestimmt im Verordnungswege nach Anhörung des Feuerwehr-Bundesverbandes die Beschaffenheit dieser Abzeichen.
Das unbefugte Tragen derselben ist strafbar.

§ 30.

Tätigkeit auf dem Brandplatze.

1. Auf dem Brandplatze hat der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter die Leitung der Hilfeleistung zu übernehmen. Seinem Befehle sind alle Hilfeleistenden unterstellt; er ist in seinen dienstlichen Anordnungen unabhängig, jedoch hierfür verantwortlich.

2. Für die in Ausübung ihres Dienstes am Brandplatze erschienenen Gendarmerieorgane und Abteilungen des Bundesheeres gelten die bezüglichen Bestimmungen ihrer Dienstesvorschriften.

3. Beim Zusammentreffen mehrerer Wehren hat die Feuerwehr, in deren Sprengel die Brandstelle

liegt, den Oberbefehl; bis zu ihrem Eintreffen übernimmt die zuerst eingetroffene Wehr die Oberleitung.

4. In Orten, wo keine Feuerwehr besteht, übernimmt die zuerst eingetroffene Wehr diese Leitung. Jede Wehr hat die ihr zugeteilte Aufgabe selbständig unter dem Befehle ihres Kommandanten durchzuführen.

5. Bei Eingriffen in das Privateigentum (z. B. Abtragen von Dächern, Niederlegung von Gebäuden oder Gebäudeteilen), die zur Unterdrückung des Brandes oder zur Verhinderung seiner Ausbreitung notwendig sind, hat der Feuerwehrkommandant außer im Falle äußerster Dringlichkeit vorher die Zustimmung des Bürgermeisters oder seines am Brandplatze anwesenden Vertreters einzuholen.

6. Den Standplatz des Bürgermeisters und des Feuerwehrhauptmannes kennzeichnet für sämtliche Feuerwehren bei Tag eine rote Fahne, bei Nacht eine rote Laterne.

§ 31.

Kosten der Hilfeleistung.

1. Die Kosten der Hin- und Rückbeförderung der Löschmannschaft und der Löschgeräte einschließlich des Aufwandes der nötigen Betriebsmittel, werden vorschußweise vom Landesfeuerwehrfonde getragen und fallweise von der Landesregierung auf die Gemeinden des politischen Bezirkes, innerhalb dessen sich der Brandfall ereignet, nach Maßgabe der im Vorjahre erfolgten Vorschreibung an Landes-Grund- und Landes-Gebäudesteuer aufgeteilt, soweit nicht der Ersatz dieser Kosten vom Schuldtragenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bewirkt werden kann.

2. Die Kosten für den Ersatz der in Ausübung der Feuerbekämpfung unbrauchbar gewordenen Löschgeräte (Reitern, Spritzen, Schläuche u. dgl.) sowie für die Wiederinstandsetzung beschädigter

Löschgeräte belasten den Landes-Feuerwehrfonds, soferne diese Kosten nicht von den Schuldtragenden hereingebracht werden können. Insoweit die dem Landesfeuerwehrfonds für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, sind diese Kosten von der Gemeinde zu tragen.

3. Zur Vergütung der Kosten für Speise und Getränke, die während oder nach dem Brande an Feuerwehrmänner oder Löschmannschaften verabreicht werden, ist die Gemeinde, der die Hilfeleistung zugute kam, in dem vom Bürgermeister oder seinem Vertreter angeordneten Ausmaße verpflichtet.

IV. Teil.

Vorkehrungen nach dem Brande.

§ 32.

Brandwache.

1. Nach dem Brande hat die Feuerwehr (beim Zusammenarbeiten mehrerer Wehren die befehlführende Feuerwehr) eine genügende Brandwache mit den nötigen Löschgeräten zurückzulassen, um das Feuer gänzlich zu löschen und ein Wiederaufblammen des Brandes zu verhindern. War am Brandplatze keine Feuerwehr tätig, hat der Bürgermeister das Erforderliche vorzusehen.

2. Die Brandwache hat erst dann einzurücken, wenn jede Gefahr beseitigt ist. Zu Abräumungsarbeiten ist die Brandwache nicht verpflichtet.

§ 33.

Sicherungs- und Abräumungsarbeiten.

1. Nach dem Brande hat der Bürgermeister die erforderlichen Sicherungs- und Aufräumungsarbeiten durchführen zu lassen und hiezu die nötigen Hilfskräfte aufzubieten. Mit diesen Arbeiten darf, soferne nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, nicht früher begonnen werden, als die Zustimmung des Versicherers (der Versiche-

rungsanstalt) im Sinne des § 59 des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R.=G.=Bl. Nr. 501, über den Versicherungsvertrag vorliegt.

2. Der Bürgermeister hat vorzusorgen, daß die geretteten Fahrnisse vor Diebstahl bewahrt und namentlich die ausgebrachten Haustiere in einem gesicherten Orte untergebracht und einstweilen betreut werden. Auch hat er nötigenfalls für die vorläufige Unterbringung der Hausbewohner zu sorgen, falls ihr Verbleiben an dem vom Brande betroffenen Orte untunlich ist.

§ 34.

Erhebungen nach dem Brande.

1. Nach dem Brande hat der Bürgermeister sogleich im Einvernehmen mit der Gendarmerie unter Beiziehung der nötigen Zeugen und Sachverständigen, insbesondere eines Vertreters der Feuerwehr, die sorgfältigsten Erhebungen über die Brandursache und insbesondere auch darüber zu pflegen, ob irgend welche feuergefährlichen Zustände oder Handlungen die Ursache des Brandes waren; er hat sich auch zu überzeugen, ob die Löscharbeiten und Rettungsarbeiten entsprochen haben und welche Personen sich bei den Löscharbeiten ein hervorragendes Verdienst erworben haben.

2. Wenn gegen jemanden der begründete Verdacht einer durch das Strafgesetz verbotenen Handlung sich ergibt, hat der Bürgermeister sogleich die Strafanzeige an das Gericht zu erstatten, oder diese durch die Gendarmerie zu veranlassen. Bei Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften hat er selbst das Strafverfahren einzuleiten.

3. Ueber jeden Brand im Gemeindegebiete hat der Bürgermeister längstens binnen acht Tagen einen Bericht an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, in der er das Ergebnis seiner Erhebungen über die Brandursache und sonstige im öffentlichen Interesse gemachte Wahrnehmungen bekanntzugeben hat.

Schlußbestimmungen.

§ 35.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen, insbesondere auch die Verweigerung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen persönlichen und sachlichen Leistungen, werden, sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, oder in einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 36.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, dieses Gesetz sowie die für einzelne Ortschaften bestehenden Feuerlöschordnungen (§ 22) zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Außerdem ist dem Feuerwehrkommandanten und jedem Abteilungsführer der Feuerwehr ein Gleichstück dieses Gesetzes zuzustellen.

§ 37.

Wirksamkeit des Gesetzes.

Das Gesetz tritt ein Monat nach dem Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 1. Juni 1914, L.=G.=Bl. Nr. 72, außer Kraft, doch bleiben die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erteilten Bewilligungen zur Selbstkehrung noch sechs Monate in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: **Stumpf.**

Die Mitglieder der Landesregierung:

Gebhart. **Pusch.**

Der Landesamtsdirektor: **Pockels.**

**Gesetz vom 25. Februar 1927, L.-G.-Bl.
Nr. 13, betreffend die Leistung von Bei-
trägen der gegen Brandschaden Versicher-
ten zu den Kosten der Feuerwehren und
über die Verwendung dieser Beiträge.**

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

§ 1. 1. Die zum Versicherungsbetriebe in Öster-
reich zugelassenen Versicherungsanstalten (Ver-
sicherungsaktiengesellschaften und Versicherungs-
anstalten auf Gegenseitigkeit, einschließlich der so-
genannten Bauernasssekuranz-Vereine) haben für
den Landesfeuerwehrfonds von den Versiche-
rungsnehmern zugleich mit den Versicherungs-
prämien für die direkten Versicherungen von un-
mittelbaren und mittelbaren Feuer- und Feuer-
folgeschäden jeder Art für die betreffende Versiche-
rungsperiode (§ 23, Absatz 4, des Gesetzes vom
23. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 501, über den
Versicherungsvertrag) einen Zuschlag von 6% der
Prämie einzuheben. Dieser Zuschlag ist rücksicht-
lich aller im Lande Tirol befindlichen, beweglichen
und unbeweglichen Versicherungsgegenstände zu
entrichten.

Unter Prämie wird das Versicherungsentgelt
ohne Nebengebühren (z. B. Polizzen, Schreib-
oder Manipulationsgebühren, Versicherungsge-
bühr des Bundes und Feuerwehrbeitrag) verstan-
den. Von der Prämie dürfen die den Rückver-
sicherern abzuführenden Anteile nicht abgezogen
werden.

2. Versicherungsanstalten, bei denen noch die
Einrichtung von Klassenwerten besteht, haben von
den unter Zugrundelegung eines Klassenwertes
abgeschlossenen Versicherungen unter den Voraus-
setzungen ad 1) einen Zuschlag von 12 g von je
1000 S des versicherten Klassenwertes einzuheben.

3. Bei Versicherungen, die neben den unmittelbaren oder mittelbaren Feuer- oder Feuerfolgeschäden auch Schäden anderer Art umfassen, wird der Teil der Gesamtprämie des Versicherungsnehmers, welcher als Grundlage zur Bemessung des Zuschlages zu dienen hat, unter Rücksichtnahme auf die jeweilig für das Feuerrisiko üblichen Prämien nach Einvernahme mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

4. Wer mit einer Versicherungsanstalt, die in Oesterreich weder ihren Sitz, noch eine ständige Vertretung hat, einen nach den vorstehenden Bestimmungen abgabepflichtigen Versicherungsvertrag abschließt, ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach Vertragsabschluß den Versicherungsvertrag der Tiroler Landesregierung vorzulegen und den in Punkt 1, Absatz 1 dieses Paragraphen, festgesetzten Zuschlag unmittelbar zu entrichten.

Diese Verpflichtung gilt auch für derartige, bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits bestehende Versicherungsverträge mit der Maßgabe, daß derartige Verträge binnen drei Monaten nach Kundmachung des Gesetzes der Landesregierung vorzulegen sind und innerhalb derselben Zeit der Zuschlag unmittelbar zu entrichten ist. Die Verpflichtung zur Vorlage tritt auch nach jeder Änderung des Vertrages ein, sofern diese eine Erhöhung der Prämienpflicht zur Folge hat.

Ein Versicherungsnehmer, der den Vorschriften der beiden vorangehenden Absätze nicht entspricht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Landesregierung mit einer Geldstrafe bis zum 25fachen des Betrages, der verkürzt oder der Befürzung ausgesetzt wurde, zu bestrafen.

§ 2. 1. Die im § 1 bezeichneten Versicherungsanstalten haben für jedes Geschäftsjahr längstens bis Ende April des folgenden Jahres der Tiroler Landesregierung ein firmamäßig gefertigtes Ver-

zeichniß einzusenden, das die einzelnen Versicherungs-
polizzennummern und die zu jeder Polizzen-
nummer berechneten Bruttoprämieeinnahmen
enthält. Dieses Verzeichniß hat sich jedoch nur auf
jene Versicherungsfälle zu beziehen, die in Tirol
gelegene, gegen Brandschäden versicherte beweg-
liche und unbewegliche Gegenstände betreffen. Die
Abrechnung über fremde Geldsorten hat jeweils
zum Kurse am letzten Tage des Geschäftsjahres,
und zwar getrennt nach einzelnen Währungen zu
erfolgen; dagegen ist die Einzahlung in Schilling
vorzunehmen.

2. Die Versicherungsanstalten haben auf Rech-
nung der Schuldigkeit in jedem Geschäftsjahr am
1. August, 1. November des Geschäftsjahres und
am 1. Februar des folgenden Jahres Abschlags-
zahlungen im Ausmaße von je einem Viertel der
in der letzten Jahresabrechnung ausgewiesenen
(Zuschlags-)Schuldigkeit und gleichzeitig mit der
Vorlage der Jahresabrechnung für das Geschäfts-
jahr den Rest der sich auf Grund derselben er-
gebenden Zahlungsschuldigkeit bei der Landes-
kasse in Innsbruck*) einzuzahlen.

3. Eine überzahlung über das aus der Jahres-
abrechnung sich ergebende Ausmaß der Zahlungs-
schuldigkeit ist bei der nächsten Abschlagszahlung
einzurechnen, oder auf Verlangen der Versiche-
rungsanstalt dieser zurückzuzahlen; auf Ver-
gütungsinsen besteht kein Anspruch sofern die
Landesregierung die Rückzahlung bis 30. Juni
des dem Geschäftsjahr nächstfolgenden Jahres ge-
leistet hat.

§ 3. 1. Die Landesregierung ist berechtigt, in die
Aufzeichnungen der Versicherungsanstalten über
die Versicherungen, die für Versicherungsgegen-
stände im Lande Tirol abgeschlossen worden sind,
und in die den Aufzeichnungen zugrunde liegen-
den Behelfe durch ihre ausgewiesenen Organe oder

*) Als Zahlstelle hat die Tirolische Landes-Hypothekenanstalt zu dienen.

durch besondere Bevollmächtigte Einsicht und von den Aufzeichnungen und Behelfen Abschrift zu nehmen.

2. Hierzu haben die Versicherungsanstalten diesen Personen die Aufzeichnungen und Behelfe vollständig vorzulegen.

§ 4. 1. Der Zuschlag wird der Versicherungsanstalt mit einem Bemessungsbescheide vorgeschrieben, wenn

- a) die Jahresabrechnung (§ 2) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, oder
- b) wenn die vorgelegten Aufzeichnungen und Behelfe (§ 3) unrichtig sind.

2. Die Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage der Jahresabrechnung (Punkt 1 a) kann von der Landesregierung als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 200 S bestraft werden.

3. Ebenso bildet auch die Vorlage unrichtiger Aufzeichnungen oder Behelfe (Punkt 1 b) eine Verwaltungsübertretung, die mit Geld bis zum 25fachen des Betrages, der verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, zu bestrafen ist. überdies haben die Versicherungsanstalten die anlässlich der Vorschreibung des Zuschlages erwachsenen, angemessenen Erhebungskosten zu ersetzen.

4. Die Geldstrafen fließen in den Landesfeuerwehrfonds.

§ 5. 1. Rückständige Zuschläge sind vom Tage der Fälligkeit gemäß den für die Einhebung von direkten Bundessteuern geltenden Vorschriften zu verzinsen. Nach diesen Vorschriften richtet sich auch die Leistung von Vergütungszinsen seitens der Landesregierung für nicht rechtsbeständig vereinnahmte Zuschläge (§ 2, Punkt 3).

2. Die Einbringung rückständiger Zuschläge, der Geldstrafen und Kosten (§ 4) erfolgt im Wege der politischen Exekution.

§ 6. 1. Aus den Beiträgen der Versicherungsanstalten (§ 1) ist für die nachstehenden Zwecke ein Fonds (Landesfeuerwehrfonds) zu bilden.

In den Landesfeuerwehrfonds fließen:

- A) Zuschläge (§ 1);
- B) allfällige Widmungen und Subventionen;
- C) Zinsen aus A und B;
- D) Geldstrafen (§ 4).

2. Dieser Fonds hat insbesondere zu dienen:

- a) Zur Anschaffung und Instandhaltung der Löschgeräte;
- b) zur Errichtung und Instandhaltung von Wasserleitungen, Bassins und von Hydrantenanlagen, soweit Löschzwecke in Betracht kommen;
- c) zur Bildung und Dotierung des Feuerwehrunterstützungsfonds (§ 7).

3. Zuwendungen ad 2a und b sollen nur an Wehren erfolgen, die dem Feuerwehr-Landesverbande angehören und die aus eigenen oder Mitteln der Gemeinden diese Anschaffungen nicht bestreiten können; Ausnahmen hievon sind nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig.

Die Auszahlung der im Punkt 2a bezeichneten Unterstützungen an die Wehren kann auch im Wege des Feuerwehr-Bezirksverbandes erfolgen.

4. Die Landesregierung bestimmt alljährlich nach Anhörung des Feuerwehr-Landesverbandes das Ausmaß der aus dem Feuerwehrfonds für den Feuerwehrunterstützungsfonds zu widmenden Mittel.

5. Die ordnungsmäßige Verwendung der Unterstützung haben die Feuerwehren dem Bezirksverbande unverzüglich nachzuweisen.

Die Nachweisungen sind nach Prüfung durch den Bezirksverband jeweils ungesäumt von diesem im Wege des Feuerwehr-Landesverbandes an die Landesregierung vorzulegen.

6. Die Landesregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Feuerwehr-Landesverbande Bestimmungen über anderweitige Verwendung der Fondsmittel zu treffen.

§ 7. 1. Der Feuerwehr-Unterstützungsfonds (§ 6, Punkt 2 c) dient:

- a) zur Unterstützung von im Dienste ohne ihr Verschulden verunglückten oder infolge der Ausübung des Dienstes erkrankten Feuerwehrmännern, sowie deren Witwen und Waisen;
 - b) zur teilweisen oder gänzlichen Bestreitung der Haftpflichtversicherung der Feuerwehren;
 - c) zur teilweisen Bestreitung der Verwaltungskosten des Feuerwehr-Landesverbandes;
 - d) zur Gewährung von Ersatzleistungen für Schadenfälle an den von den Wehren verwendeten Zugtieren und Fahrzeugen, insoweit der Schaden nicht durch Versicherung gedeckt ist;
 - e) zur Bestreitung der Kosten für Feuerwehrehrenzeichen und -diplome.
- 1) In besonders berücksichtigungswerten Fällen können von der Landesregierung bei Brandunglücken im Einvernehmen mit dem Feuerwehr-Landesverbande Zuwendungen gewährt werden.

Die Zinsen aus dem Unterstützungsfonds fließen in die Jahresrechnung.

§ 8. Der Landesregierung obliegt die Kontrolle und die Genehmigung der Gebarung des Landesfeuerwehreffonds und des Unterstützungsfonds, auch hat sie über die Verwaltung und Verwendung beider Fonds jährlich an den Landtag zu berichten und den Feuerwehr-Landesverband zu verständigen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1927 in Kraft. Am gleichen Tage tritt das Gesetz vom 26. Jänner 1924, L.-G.-Bl. Nr. 26, außer Wirksamkeit.

Belehrung zur Verhütung von Feuersgefahr.

Pkt. 1. Jedermann soll im Umgang mit Feuer und Licht, in Verwahrung feuergefährlicher Stoffe und in Ausübung feuergefährlicher Beschäftigungen die größte Sorgfalt anwenden.

Pkt. 2. Jeder Haushaltungsvorstand soll es als seine Pflicht ansehen, über die sorgfältige Handhabung von Feuer und Licht durch seine Familienangehörigen und sein Hauspersonal zu wachen.

Die Ueberwachungspflicht der Inhaber von Fabriken und gewerblichen Anlagen wird sich nach den dafür bestehenden besonderen Sicherheitsvorschriften zu richten haben.

Pkt. 3. Bei Betreten von Räumlichkeiten, die vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit feuergefährlich sind, oder in denen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, insbesondere bei Betreten von Scheunen, Stallungen, Schuppen, Holzlegern, Futter- und Dachböden sollen zu Beleuchtungszwecken nur geschlossene Laternen oder elektrische Handlampen verwendet werden. Auch sollen in diesen Räumen Laternen zum Zwecke des besseren Leuchtens in unmittelbarer Nähe leicht feuerfangender Stoffe, wie Futter, Streu u. dgl., weder gehängt noch gestellt werden.

Pkt. 4. Das Tabakrauchen, wie das Wegwerfen von glimmenden Zigarren, Zigaretten und Bündelhölzern ist in den im Pkt. 3 erwähnten Räumen und an allen andren Orten, wo leicht feuerfangende Stoffe liegen, zu unterlassen, ebenso auch das Tabakrauchen im Freien bei heftigem Winde, wenn hiedurch eine Feuersgefahr hervorgerufen wird.

Pkt. 5. Petroleumlampen sollen von Holzwänden, verputzten und unverputzten Holzdecken und

anderen Holzteilen einen genügenden Abstand haben und mit Sicherheitsglocken, sowie genügend großen Schutzblechen versehen sein. Auf die Befestigung der Petroleumlampen ist besonders zu achten. Hängelampen sollen regelmäßig an zwei seitlich angebrachten Haken befestigt werden.

Pkt. 6. Die Verwendung von Petroleum, Benzin und Spiritus oder anderen feuergefährlichen Stoffen zur leichteren Anfachung oder zur Belegung von Feuer in Defen und Herden ist zu unterlassen, ebenso das Anzünden von offenem Feuer in der Nähe von Gebäuden und von Vorräten leicht feuerfangender Gegenstände.

Pkt. 7. Das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk in der Nähe von Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen (Stroh, Heu u. dgl.) ist unstatthaft.

Pkt. 8. Es ist darauf zu achten, daß Zündhölzer und Feuerzeuge so aufbewahrt werden, daß sie Kindern sowie unzurechnungsfähigen oder dem Trunke ergebenen Personen nicht zugänglich sind, ebenso, daß solche Personen Räumlichkeiten, in denen Feuer, Licht oder Brennstoffe vorhanden sind, nicht unbeaufsichtigt betreten.

Pkt. 9. Die Aufbewahrung heißer Asche soll nur in feuersicheren Behältern oder in gemauerten Gruben, die mit Eisendeckeln zu versehen sind, erfolgen. In oder an Gebäuden sollen die Sammelbehälter nur an massiven Mauern und auf unverbrennbaren Fußböden aufgestellt werden.

Pkt. 10. Die Lagerung von Holz, Reisig u. dgl. an oder über den Feuerstätten soll nur unter Beobachtung größter Vorsicht erfolgen.

Pkt. 11. Das Einlegen von Brennmaterial in Zug- und Rauchlöcher bei gemauerten Defen, wie in Kaminen, gleichwie das Trocknen von Wäschestücken unmittelbar an oder über den Ofen ist möglichst zu vermeiden.

Pkt. 12. Es soll vermieden werden, Flachs in Herd= oder Ofenröhren, auf Zimmeröfen oder in Backöfen in oder an Wohngebäuden zu dörren.

Pkt. 13. Der Boden vor den Heiz= und Aschen= abfallöffnungen der Ofen und Herde soll mit einem auf dem Boden befestigten, genügend großen Schutz= blech belegt sein.

Pkt. 14. Die Einlagerung von taubefeuchtetem, beregnetem oder ungenügend gedörrtem Heu oder Gras und Klee in großen Haufen in Scheunen oder das Anfüllen der Scheune mit solchen Vorräten ist feuergefährlich. Ist dies aber wegen ungünstiger Witterung unvermeidlich, so soll die Einbringung von Heu nur schichtweise geschehen und ist jedes Pressen, Zusammentreten u. dgl. zu vermeiden. Die Vorräte sind nach einigen Tagen umzuwenden und zu lockern und die Räume durch Öffnen aller Lücken zu lüften.

Bei einer Heuablagerungsfläche von mehr als vier Meter Breite empfiehlt sich über den Heustock hinausragende Entlüftungsschächte anzulegen.

Pkt. 15. Größere Holzstöbe, Reisighaufen und dergleichen sollen nur an feuersicheren Mauern oder in einer Entfernung von zehn Meter von Gebäuden aufgeschichtet werden. Heu= und Strohhaufen, die längere Zeit stehen bleiben, sollen mindestens 30 Meter von Gebäuden oder Wäldern entfernt sein.

Ausnahmsweise können kleinere Heu=, Stroh= oder Holzvorräte in Dachböden, jedoch mindestens einen Meter entfernt von Schornsteinen oder Feuerstätten aufbewahrt werden, jedoch soll Heu und Stroh aus Zuglöchern der Dachböden nicht herausragen.

Die Lagerung größerer Mengen leicht entzünd= barer Stoffe in offenen Dachräumen ist un= statthaft.

Pkt. 16. Ungelöschter Kalk soll vollkommen trocken gelagert werden. Seine Lagerung in unmittelbarer Nähe leicht entzündlicher Gegenstände (Heu, Stroh

u. dgl.) und in Gebäulichkeiten in unmittelbarer Nähe von hölzernen Umfassungswänden ist feuergefährlich. Die Ablagerung soll tunlichst in einer Entfernung von mindestens zehn Meter erfolgen.

Pkt. 17. Ölige, fette Putzlappen, Berg, nichtentfettete Baumwolle, überhaupt alle zur Selbstentzündung neigenden Gegenstände sollen nur in feuersicheren, verschlossenen Behältern, fern von allen brennbaren Stoffen, aufbewahrt werden.

Sie sollen, gleichwie alle leicht brennbaren Abfälle, Packmaterialien u. dgl., zum mindesten täglich nach Schluß der Arbeitszeit aus den Betriebsräumen, wie z. B. Werkstätten, Maschinenräumen entfernt werden.

Feuergefährliche Flüssigkeiten sind nach Vorschrift zu lagern.

Pkt. 18. Das Branntweinbrennen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden soll nur unter Anwendung größter Vorsicht geschehen.

Pkt. 19. Bei Verwendung von Lokomobilen und Explosionsmotoren soll eine entsprechende Entfernung von Gebäuden gewahrt werden. Die Anheizung soll durch sachkundige Personen erfolgen; bei Lokomobilen ist auch die Anbringung eines wirksamen Funkenfängers zu empfehlen.

Pkt. 20. Herumziehende Kesselflicker, Karrner u. dgl. sollen ihre Arbeiten, bei denen Feuerungen verwendet werden, nur in angemessener Entfernung von Gebäuden und auf feuersicheren, vom Bürgermeister angewiesenen Plätzen verrichten dürfen.



Auszug aus dem Strafgesetzk.

§ 434. Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es notwendig, die Verabfümmung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Übertretung zu behandeln und zu bestrafen.

§ 435. Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bauordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Übertretung schuldig und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Teil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erstemal mit einer Geldstrafe von fünf- undzwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

§ 446. Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrat haben und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Übertretung schuldig und nach Beschaffenheit der Waren und Menge des Vorrates um fünf- undzwanzig bis fünf- hundert Gulden zu bestrafen.

§ 447. Wer Vorräte von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Übertretung der im vorhergehenden Paragraph festgesetzten Strafe.

§ 448. Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Übertretung und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

§ 449. Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd oder wer immer mit

offenem Lichte in einer Scheune (Stadel), in einem Stalle in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Übertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§ 450. Ebenso sind Lehrlinge oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstboten zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältnis von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

§ 452. Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

§ 453. Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§ 458. Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Übertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

§ 459. Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuergefährlichkeit voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte

Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten hinsichtlich des Ausprühens von Funken aus den Lokomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Übertretungen und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.



Berichtigungen.

Auf Seite 16 ist zu § 18, Punkt 2, zwischen den Wörtern „Dache“ und „in“ das Wort „oder“ einzufügen.

Auf Seite 23 ist der § 29 durch den Schlusssatz zu ergänzen: „Das unbefugte Tragen derselben ist strafbar.“